

Merkblatt
Abgabe einer Verpflichtungserklärung für Drittstaatsangehörige
Stand: 01.01.2024

Sie möchten jemanden zu Besuch einladen, der für die Einreise ein Visum benötigt?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchsvisums regelmäßig die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung (§68 Aufenthaltsgesetzes- AufenthG).

Die Verpflichtungserklärung geben Sie gegenüber der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde ab.

Die Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich vorab einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (siehe Vordruck Homepage)
- Kopie vom Pass/Personalausweis des Antragstellers
- Farbige Kopie vom Pass des eingeladenen Gastes
- aktueller Arbeitseinkommensnachweis des Gastgebers (z.B. die letzten drei Verdienstabrechnungen, den letzten Rentenbescheid, bei Selbstständigen oder freiberuflichen tätigen Personen: Bestätigung des Steuerberaters (siehe ebenso Formular für den Steuerberater im Internet auf unserer Homepage) über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate)

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen: Leistungen der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, Pflegegeld, Stipendien, Bafög etc.

- Kopie Arbeitsvertrag
- Kopie Mietvertrag
- Nachweis über die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate eines Darlehens (letzten drei Zahlungsnachweise)
- Sonstige Nachweise über monatliche wiederkehrende Belastungen

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine **Bonitätsprüfung** unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c der Zivilprozessordnung (ZPO) der bzw. des Verpflichtenden erforderlich. Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde.

Genügt das Arbeitseinkommen nicht, kann bei Ehepaaren und Personen mit eingetragener Lebenspartnerschaft das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners mit berücksichtigt werden. Hierzu müssen beide Personen persönlich vorsprechen und sich ggf. **gesamtschuldnerisch** verpflichten. Dies geschieht durch die Abgabe jeweils einer Verpflichtungserklärung von jedem Partner. Beide Erklärungen sind dann auch nur zusammen gültig.

Sollte Ihr Arbeitseinkommen auch dann nicht ausreichen, können Sie im **Ausnahmefall** eine **Bankbürgschaft** abgeben. Ein solcher Ausnahmefall liegt nur bei Vermeidung einer unzumutbaren Härte vor (z.B. enges Verwandtschaftsverhältnis zum Gast). Die Bankbürgschaft muss pro erwachsendem einzuladenden Gast über einen Betrag von 3.000,00 € (bei je minderjährigem Gast: 1.500,00 €) ausgestellt werden. Sie muss für einen unbefristeten Zeitraum gelten und als Begünstigter Bad Kissingen, vertreten durch die Ausländerbehörde, einzutragen. Wir diese Variante gewählt, ist während des Aufenthalts der eingeladenen Person/en eine Vorsprache beim Landratsamt Bad Kissingen erforderlich, bei der Ihnen eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt wird, die bei der Ausreise bei der deutschen Grenzpolizei abzugeben ist. Nachdem das Landratsamt Bad Kissingen diese Grenzübertrittsbescheinigung als Nachweis für die Ausreise von der Grenzpolizei zurückerhalten hat, wird Ihnen umgehend die Bankbürgschaft wieder ausgehändigt und Sie können dann wieder über den hinterlegten Betrag nach Vorlage bei Ihrem Kreditinstitut verfügen.

Wir weisen darauf hin, dass die Abgabe einer Bankbürgschaft nur bei Besuchs- bzw. Kurzaufenthalten (für ein sog. Schengenvisum bis max. 90 Tage) anerkannt wird und wenn eine unzumutbare Härte vorliegt (Entscheidung trifft zuständiger Sachbearbeiter). Bei einem beabsichtigten Daueraufenthalt (über 90 Tage hinaus) zur Beantragung eines nationalen Visums z. B. zum Zwecke der Eheschließung, Studium/Sprachkurs und Familiennachzug, ist die Möglichkeit einer Bankbürgschaft ausgeschlossen. In diesen Fällen eines beabsichtigten Daueraufenthalts nehmen Sie bitte im Einzelfall Rücksprache mit der Ausländerbehörde.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgeben, wer über ausreichende eigene Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen verfügt und ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, d. h. entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eines EU-Aufenthaltsrechtes ist. Eine Aufenthaltsgestattung eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus.

Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen wird die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung nicht möglich sein.

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt nach §47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV 29,00€.

Allgemeine Hinweise:

Ein Widerruf einer abgegebenen Verpflichtungserklärung ist nicht möglich!

Umfang der Haftung

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten des Aufenthaltes zu tragen, wenn die Person für die Sie sich verpflichten diese nicht selbst übernehmen kann bzw. übernimmt. Hierzu gehören nach §68 Abs. 1 AufenthG insbesondere die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegeberdürftigkeit (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Die Verpflichtung umfasst nach § 66 Abs. 2 AufenthG auch die Ausreisekosten (z.B. Flugkosten). Sollte es zu einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung kommen haften Sie auch für alle entstehenden Kosten (§ 66 Abs. 2 und Abs. 1 i.V.m. §67 Abs. 1 AufenthG).

Dauer der Haftung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Zeiträume einer Verlängerung des erteilten Visums und eines illegalen Aufenthaltes Ihres Gastes. Die Verpflichtung endet erst mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes von maximal 90 Tagen oder dann, wenn er ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird. Sie werden darauf hingewiesen, dass ihr Gast nach Ablauf der Gültigkeit des Visums das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schengen- Staaten zu verlassen hat.

Die Erstattungspflicht aus einer Verpflichtungserklärung endet nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kraft Gesetzes spätestens fünf Jahre nach der Einreise des Ausländers. Die Stellung eines Asylantrags hindert nicht die Inanspruchnahme des Garantiegebers. Dieser haftet auch für die während des Asylverfahrens gewährten Leistungen.

Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse der bzw. des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich.

Das sogenannte Schengenvisum für Besuchsaufenthalte wird für maximal 90 Tage erteilt. Der Besucher- die Besucherin muss das Visum für den Zeitraum beantragen, den er/sie tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. Die endgültige Entscheidung über die Gültigkeitsdauer des Visums trifft jedoch die zuständige deutsche Botschaft. **Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland grundsätzlich ausgeschlossen ist!**

Versicherungsschutz

Der Nachweis einer Reisekrankenversicherung muss als zusätzliche Voraussetzung bei der Visumantragstellung gegenüber den für die Prüfung zuständigen deutschen Auslandsvertretungen erbracht werden.

Eine Einzel- oder Gruppenversicherung kann entweder von Antragsteller im Wohnsitzland oder von Gastgeber im Zielland abgeschlossen werden und muss etwaige Kosten für die Rückführung im Krankheitsfall in das Heimatland sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung muss 30.000€ betragen und es muss eine Möglichkeit der Beibehaltung der Forderungen aus einer Versicherung geben.

Ausnahmen, vom Nachweis der Krankenversicherung abzusehen, können nur die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen gewähren

Strafbarkeit

Nach §95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Nach §95 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer in §95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

Speicherung der Daten/Datenschutz

Ihre Daten werden in einer Datei gespeichert. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten. Dieses bekommen Sie bei der Ausländerbehörde im Rahmen Ihrer persönlichen Vorsprache ausgehändigt.

Ansprechpartner für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung:

Landratsamt Bad Kissingen

-Ausländerbehörde-
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen

Frau Lagara

0971/ 801-3331

Zimmer CU 1.13

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr